

Kurztitel

Wirtschaftstreuhandberufsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 58/1999 aufgehoben durch BGBI. I Nr. 137/2017

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 64

Inkrafttretensdatum

01.09.2005

Außerkrafttretensdatum

15.09.2017

Abkürzung

WTBG

Index

36 Wirtschaftstreuhand

Text**Nichtigkeit**

§ 64. (1) Öffentliche Bestellungen sind nichtig und vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit gemäß § 68 Abs. 4 Z 4 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBI. Nr. 51, für nichtig zu erklären, wenn zum Zeitpunkt der Aushändigung der Bestellungsurkunde eine der Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllt war und weiterhin nicht erfüllt ist.

(2) Die Kammer der Wirtschaftstreuhand hat jede Nichtigkeitsklärung einer öffentlichen Bestellung im Amtsblatt der Kammer der Wirtschaftstreuhand von Amts wegen zu veröffentlichen.

Anmerkung

Fassung zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 84/2005

Schlagworte

BGBI. Nr. 51/1991

Zuletzt aktualisiert am

18.09.2017

Gesetzesnummer

10005162

Dokumentnummer

NOR40066910